

Bernhard WEHLE

1. Frage: Anzahl der Mitgliedstaaten?

- Ein Vierel der Mitgliedstaaten scheint ausreichend, sonst dürfte der Aufwand zur Initialisierung eines Bürgerbegehrens nur von sehr großen und wirklich gut vernetzten Organisationen zu erbringen sein.

2. Frage: Mindestzahl der Unterschriften im einzelnen Mitgliedstaat?

- 0,2% der Bevölkerung scheint der falsche Ansatz; die Mindestzahl der kleinsten Mitgliedstaaten müßte mit der jeweiligen Mindestzahl an Stimmen ein Bürgerbegehren auslösen können.

3. Frage: Mindestalter?

- Mindestalter sollte in jedem Fall dem Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Europawahlen entsprechen.

4. Frage: Formulierung

- Es soll ein Rechtsakt der Union bewirkt werden. Dies geschieht nach den dafür vorgesehen Regeln, es reichen also der Gegenstand und die Ziele als Auftrag an die Kommission, ausformulierte Texte sind nur da notwendig, wo durch Bürgerentscheide gesetzliche Regelungen erlassen werden.

5. Frage: Sammlung von Unterschriften?

- Hier gilt sicher die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, bereits Vorhandenes gilt es zu übernehmen, damit wird der Bevölkerung die Teilnahme erleichtert.
- Grundlegendes sollte nur für die Abgabe der Unterschrift gelten, ähnliche Regelungen wie bei einer geheimen Wahl.
- Online Stimmabgabe nur wenn Verfahren zur positiven Identifikation verfügbar sind und der Datenschutz gewährleistet ist.

6. Frage: Zeitraum?

- Die Vorgabe eines Zeitraums scheint für eine ordentliche Durchführung eines Bürgerbegehrens notwendig.
- Drei bis vier Monate scheinen richtig, bei einem längeren Zeitraum dürfte eine Unterschriften Abgabe und deren Überprüfung unter kontrollierten Bedingungen nicht möglich sein.

7. Frage: Anmeldung und Prüfung der Zulässigkeit?

- Eine Anmeldung der Bürgerbegehren scheint unumgänglich, die Alternative wäre die private Sammlung von Unterschriften und das wäre unpraktikabel und unangemessen. Der Administration der Stellen zur Unterschriftensammlung muß genügend Zeit zur Vorbereitung bleiben, eine geordnete Abgabe der Unterschriften spart den administrativen Aufwand einer nachträglichen Prüfung chaotischer Listen.
- Nicht zulässige Bürgerbegehren sollten in einem Eilverfahren vom EU-Gerichtshof auf Antfag Betroffener verhindert werden. Betroffene könnten sein z.B. die Kommission, das Parlament, die Mitgliedstaaten, sowie Bürger und Bürgervereinigungen, sofern deren Rechte eingeschränkt werden sollen.

8. Frage: Organisation und Transparenz?

- Die Anmeldung eines Bürgerbegehrens sollte für jeden Mitgliedstaat, in dem Unterschriften gesammelt werden sollen, eine entsprechende Anzahl von Unterstützern haben (ähnlich den Wahlvorschlägen bei den üblichen Wahlen), die sich auf ein gemeinsames Statut geeinigt haben.
- Auch die Finanzierung der Kampagne sollte ähnlichen Regeln unterworfen sein, wie sie für die Spenden politischer Parteien gelten.
- Für jedes Mitgliedsland, in dem Unterschriften gesammelt werden sollen, muß mindestens ein Verantwortlicher benannt werden.
- Diese Informationen sollten dann über die Internet-sites der Kommission veröffentlicht werden

#### 9. Frage: Fristen?

- Fristen sind notwendig, ein Jahr scheint mir für die EU angemessen, die Fristen müssen aber durch formale Beschlüsse, ähnlich wie Gesetzgebung verlängerbar sein.

#### 10. Frage: Mehrere Initiativen zu einem Thema?

- Die Kommission muß den Spielraum haben Gegenstand und Ziele von Bürgerbegehren in ein oder mehrere Regelungen einzuarbeiten oder dies für mehrere Begehren in einer Regelung zusammen zu fassen oder es braucht nur erklärt werden, weil der Gegenstand eines Begehrens bereits in vorhandenen Regelungen enthalten ist. Dann braucht man nur noch den EU-Gerichtshof davor bewahren, einmal für unzulässig erklärte Begehren nicht immer wieder prüfen zu müssen.